

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über erhöhte Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach der Gewerbeordnung 1994 (GTV-GewO)

Auf Grund des § 365s Abs. 5 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 94/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012, wird verordnet:

Erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

§ 1. (1) Ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, wenn

1. der Kunde seinen Wohnsitz oder Sitz in einem der in Abs. 2 aufgeführten Staaten hat oder
2. die für den Kunden vertretungsbefugte Person ihren Wohnsitz oder Sitz in einem der in Abs. 2 aufgeführten Staaten hat oder
3. eine Person, zu der der Kunde eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält, seinen Wohnsitz oder Sitz in einem der in Abs. 2 aufgeführten Staaten hat oder
4. der Treugeber oder der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder Sitz in einem der in Abs. 2 aufgeführten Staaten hat oder
5. die Transaktion über ein Konto abgewickelt wird, das bei einem Kreditinstitut in einem der in Abs. 2 aufgeführten Staaten eingerichtet ist.

(2) Staaten, in denen jedenfalls ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, sind:

1. Islamische Republik Iran,
2. Demokratische Volksrepublik Korea,
3. Plurinationaler Staat Bolivien,
4. Republik Kuba,
5. Demokratische Bundesrepublik Äthiopien,
6. Republik Ghana
7. Republik Indonesien
8. Republik Kenia,
9. Republik der Union von Myanmar,
10. Bundesrepublik Nigeria,
11. Islamische Republik Pakistan
12. Demokratische Republik São Tomé und Príncipe,
13. Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka,
14. Arabische Republik Syrien
15. Vereinigte Republik Tansania
16. Königreich Thailand und
17. Republik Türkei.

Inkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.